

# RS Vwgh 2003/10/17 99/17/0463

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.10.2003

## Index

L34009 Abgabenordnung Wien  
L37139 Abfallabgabe Müllabgabe Sonderabfallabgabe Sondermüllabgabe  
Müllabfuhrabgabe Wien  
L82409 Abfall Müll Sonderabfall Sondermüll Wien  
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)  
23/04 Exekutionsordnung

## Norm

AWG Wr 1994 §38 Abs1;  
B-VG Art130 Abs2;  
EO §156;  
LAO Wr 1962 §17 Abs1;

## Rechtssatz

Aus welchem Grund der Eintreibung der Abgabenforderung beim Primärschuldner Hindernisse entgegenstehen bzw inwieweit die Abgabengläubigerin die Forderung im Exekutionsverfahren gegen den Primärschuldner geltend machen hätte können, ist für die Zulässigkeit der Geltendmachung der Haftung gegenüber den Rechtsnachfolgern des Liegenschaftseigentümers gemäß § 38 Abs. 1 Wr AWG grundsätzlich nicht entscheidend, sondern ist allenfalls im Rahmen der Begründung der Ermessensentscheidung, den Haftpflichtigen heranzuziehen, von Bedeutung.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:1999170463.X03

## Im RIS seit

28.11.2003

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)